

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Rietberg vom 16.12.2005
zuletzt geändert durch
5. Änderungssatzung vom 12.12.2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Rietberg veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
2. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2
Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei ist das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 2 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3
Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 2 ist der Halter der Apparate Veranstalter.
- (2) Halter ist derjenige, auf dessen Rechnung die Apparate aufgestellt werden (Aufsteller).
- (3) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften Erlaubnis zum Betrieb der Einrichtung erteilt wurde sowie der Inhaber der Räume oder der Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltungen stattfinden, sofern dieser an den Einnahmen bzw. dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Neben dem Aufsteller ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerelaubnis erteilt wurde sowie der In-

haber der Räume oder des Grundstücks, sofern dieser an den Einnahmen bzw. dem Ertrag des Apparates beteiligt ist.

- (5) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung.

§ 4 entfällt

§ 5 Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt der Steuersatz 6 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Rietberg spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Rietberg kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.
- (4) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

§ 6 Besteuerung nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl.

Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.

Die Steuer beträgt je Apparat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 2 a) bei

a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	5 v. H. des Spieleinsatzes
b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro je angefangenen Kalendermonat

und

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 b) bei

a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	5 v. H. des Spieleinsatzes
b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25 Euro je angefangenen Kalendermonat

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

200 Euro
je angefangenen Kalendermonat

- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen.

Bei der Anmeldung von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind mindestens Geräteart, Gerätetyp, Geräte-/Zulassungsnummer und die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes zum Zeitpunkt der Aufstellung anzugeben.

Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

- (5) entfällt

§ 7

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Rietberg anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Rietberg ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 1 mindestens 10.000 Euro.

§ 8

Entstehung und Beendigung des Steueranspruches

Im Falle des § 5 entsteht der Vergnügungssteueranspruch mit dem Abschluss der Veranstaltung. Im Falle der Steuer nach § 6 entsteht der Steueranspruch mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 2 genannten Orten und endet mit der Entfernung.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Die Stadt Rietberg ist berechtigt, bei wiederkehrenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 die Steuer für das Kalenderjahr als Vorauszahlung festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Im Falle des § 5 Abs. 3 wird der Jahresbetrag als endgültige Steuer festgesetzt.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) entfällt
- (4) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 6 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Rietberg eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.

Bei der Besteuerung nach den Spieleinsätzen sind den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 6 notwendigen Angaben enthalten müssen.
- (5) entfällt
- (6) entfällt
- (7) entfällt
- (8) Die Steuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit wird für das Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Sind im Festsetzungsbescheid andere Zeitpunkte für die Fälligkeit angegeben, so gelten diese.
- (9) entfällt

§ 10 Verspätungszuschlag

Bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) kann ein Verspätungszuschlag nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt werden.

§ 11 Steuerschätzung

Soweit die Stadt Rietberg die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Steueraufsicht, Prüfungsvorschriften und Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Rietberg ist nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 KAG NRW i.V.m. den Vorschriften der Abgabenordnung berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten zulässig:
1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname
 2. Anschrift
 3. Bankverbindung.

Die Erhebung erfolgt durch Mitteilung bzw. Übermittlung von Ordnungsbehörden, Polizeien der Länder und des Bundes, Staatsanwaltschaften, der Bundeszollverwaltung, Meldebehörden, Gewerbemeldestellen, Sozialversicherungsträgern, dem Bundeszentralregister, Finanzämtern, dem Gewerbezentralregister, anderen Behörden sowie eigenen Angaben.

Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Offenbarung nach § 12 KAG NRW i.V.m. § 30 Abgabenordnung bleibt unberührt.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
1. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
 2. § 6 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
 3. § 7 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
 4. § 9 Abs. 4: Einreichung der Zählwerkausdrucke
 5. § 9 Abs. 4: Einreichung der Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

§ 14 entfällt

§ 15 Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2005 (*) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Rietberg vom 12.12.2002 außer Kraft.

(*) Artikel 1 der 1. Änderungssatzung vom 08.12.2006 tritt rückwirkend zum 01.01.2006 und Artikel 2 der 1. Änderungssatzung vom 08.12.2006 tritt am 01.01.2007 in Kraft.

(*) Die 2. Änderungssatzung vom 07.12.2007 tritt am 01.01.2008 in Kraft.

(*) Die 3. Änderungssatzung vom 11.12.2009 tritt am 01.01.2010 in Kraft.

(*) Die 4. Änderungssatzung vom 11.12.2014 tritt am 01.01.2015 in Kraft.

(*) Die 5. Änderungssatzung vom 12.12.2019 tritt am 01.01.2020 in Kraft.